

**XIX. (Kann ein Tertiär durch Abbetung seines Ordensgebetes zugleich den Verpflichtungen mancher Bruderschaften genügen?) — (In Sachen des III. Ordens.)**

Da nicht Wenige hauptsächlich aus dem Grunde zögern, dem III. Orden des hl. Franziskus beizutreten, oder ihn in ihren Gemeinden einzuführen, um bei der beträchtlichen Zahl der schon bestehenden Bruderschaften sich und Andern die Gebetspflicht nicht noch zu vermehren, so beeile ich mich, den geehrten Lesern eine diesbezügliche Mittheilung von gewichtiger Auktorität zur Kenntniß zu bringen.

Auf die Anfrage nemlich, ob die Ansicht der Zeitschrift „Annali Francescani,“ di Torino, begründet sei, daß ein Terziär durch Abbetung seines Ordensgebetes zugleich den Verpflichtungen jener Bruderschaften genüge, welche entweder blos im allgemeinen die Verehrung eines Heiligen (oder hl. Geheimnisses) — ohne Bezeichnung der Gebetsformel —, oder bestimmt etliche wenige Vaterunser vorschreiben:

antwortete Einer der General-Sekretäre des Franziskaner-Ordens in Aracoeli unterm 22. Jänner 1885, er trage kein Bedenken, affirmativ zu antworten, weil das Ordensgebet des III. Ordens, als durchaus unter keiner Schuld auferlegt, auch nicht von der Entscheidung der Congregation der hl. Abl. vom 29. Mai 1841, lautend: „Per preces obligatorias satisfieri nequit precibus praescriptis pro consecutione indulgentiarum“ betroffen werde, und weil diese Ansicht auch in der Erklärung der Regel des III. Ordens von P. Antonius a Cipressa, welche vom hochwürdigsten General-Definitorium des I. Ordens im Jahre 1862 approbirt worden, klar ausgesprochen sei.

Schwarz.

Fr. Leonard Mar. Wörnhart, O. S. F.

**XX. (Schließliche Klarstellung über die Zahl der Orationen in Missa de Requiem cantata.)** Im I. Heft der Quartalsschrift d. J. S. 125 und 126 wurden zur Rubrik „quando-cunque pro Defunctis solemniter celebratur“ mehrere Auktoren

und darunter auch De Herdt citirt, wornach als Missa solennis, in welcher nur Eine Oratio zu nehmen ist, zu gelten hätten  
a. eine cum Diacono et Subdiacono celebrirte Requiemmesse und  
b. eine Missa cantata aber cum concursu et apparatu, ob auch ohne Diacon und Subdiacon.

In der neuesten Ausgabe von De Herdt's Sacrae liturgiae (J. 1883) ist von der Bedingung „cum concursu et apparatu“ keine Erwähnung mehr gethan, sondern ist die Darstellung also: 2<sup>o</sup> Quoties missa cantatur, unica oratio dicenda est, praeterquam in missa conventuali prima die mensis et feria secunda. (In Missa conventuali prima die mensis et feria secunda non impedita, tres orationes dicuntur).

De Herdt motivirt in dieser neuesten Editio inwiefern die cantata der Missa solemnis gleichzuhalten sei; er sagt: „licet enim Missa cantata sine diacono et subdiacono stricte solemnis dici nequeat, Missae tamen solemnis privilegiis perfrui dicenda est“. Es werden auch die Daten der diesbezüglichen Decreta S. R. C. angeführt 19. Junii 1875 und 4. Sept. 1875. Sonach ist in jeder Missa cantata de Req., (die nicht die conventualis prima die mensis vel Feria secunda non impedita ist) unica oratio tantum, und die Abweichung von der früheren Meinung liegt eben darin, daß gar kein besonderer Apparat oder Concursus populi erforderlich ist, um die cantata de Requiem einer solemnis de Req. gleichzuhalten.

St. Pölten.

Spiritual Mich. Ransauer.

**XXI. (Einschreibung in's Taufbuch eines von protestantischen Eltern gebornen Kindes, dessen Eltern ausdrücklich die katholische Taufe verlangten, und dessen Vater die Kindesmutter bei Lebzeiten seiner gerichtlich von ihm geschiedenen früheren Gattin heiratete.)** Am 23. Februar d. J. wurde bei dem katholischen Pfarramte der Stadt R. in Niederösterreich die Taufe eines Kindes angemeldet. Bei näherer Nachforschung ergab sich, daß das zu taufende Mädchen das Kind protestantischer Eltern, des Herrn Karl H. und seiner gleichfalls protestantischen Gattin Josefa H. sei. Auf die Einwendung, daß unter diesen Umständen die Taufe des Kindes, dessen Eltern dem evangelischen Religionsbekenntnisse Augsburger Confession angehören, dem katholischen Seelsorger gar nicht zustehe, sondern daß man sich dießfalls um Ertheilung der Taufe an den zuständigen protestantischen Seelsorger zu wenden habe, wurde dem katholischen Pfarramte eröffnet, daß es ausdrücklicher Wunsch beider Elternteile wäre, daß das Kind nicht bloß nach katholischem Ritus getauft, sondern auch in der katholischen Religion erzogen werde. Nach weiteren Fragen stellte sich folgender Sachverhalt heraus:

Der Kindesvater, seit jeher Protestant, war früher mit einer ebenfalls protestantischen Gattin verheiratet. Er ließ sich hierauf von derselben gerichtlich scheiden und verehelichte sich zum zweitenmale, bei Lebzeiten seiner vorigen Frau, mit der gegenwärtigen Kindesmutter, die vorher Katholikin war und dann, um die vorhabende Ehe zu ermöglichen, zum protestantischen Religionsbekenntnisse Augsburger Confession übertrat. Zum Beweise dessen wurde auch ein Trauungsschein vom evangelischen Pfarramte Augsburger Confession in Kaschau in Ungarn vorgewiesen.

Was war zu thun? Gegen die katholische Taufe des Kindes erhob das katholische Pfarramt keinen weiteren Einwand, da selbe von den Kindeseltern ausdrücklich verlangt und auch persönlich von